

Positionspapier – Zur Gewaltfrage

Das Prinzip der Direkten Aktion bestimmt unsere Stellung zur Anwendung von Gewalt, und zwar in ihrem Aspekt der Mittel-Ziel-Relation. Die Direkte Aktion verlangt eine Angemessenheit der Mittel, d.h. die Mittel müssen geeignet sein, die erstrebten Ziele zu erreichen. Sie verlangt außerdem eine Kohärenz von Mitteln und Zielen, d.h. die Mittel dürfen nicht im Widerspruch zu den angestrebten Zielen stehen. Aus eben diesem Grunde lehnen wir als SyndikalistInnen etwa das Prinzip der politischen Vertretung ab, auch wenn sich hierdurch partikuläre Ziele eventuell einfacher erreichen ließen, eben weil es im Widerspruch zu der von uns angestrebten freiheitlich-sozialistischen (libertären) Gesellschaftsordnung steht.

Für die Gewaltfrage bedeutet dies nun, dass wir uns zwei Fragen stellen müssen: (1) Ist der Einsatz von Gewalt zieladäquat? (2) Ist der Einsatz von Gewalt zielkohärent? Auf beide Fragen lautet die Antwort unserer Ansicht nach fast immer: Nein! Warum dem so ist, wird im Folgenden erläutert werden.

Zunächst einmal gilt es jedoch zu klären, was wir meinen, wenn wir von Gewalt sprechen. In einem sehr weiten Sinne kann als Gewalt jegliche Handlung bezeichnet werden, welche den Interessen der von ihr betroffenen Personen widerspricht. In diesem Sinne müssen auch gesellschaftliche Produktionszusammenhänge als Gewaltverhältnis interpretiert werden. Der Einfachheit halber sei aber für die weitere Erörterung ein eingeschränkter Gewaltbegriff vorgeschlagen, der Handlungen bezeichnet, die den *vitalen Interessen* einer Person widersprechen. Diese vitalen Interessen zielen etwa auf Überleben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit von Schmerzen und Angst usw., also Interessen, die weitgehend problemlos allen Menschen unterstellt werden können. Als gewalttätig sind folglich alle politischen Aktionen zu bezeichnen, die derartige Interessen verletzen.

Ein solches Handeln kann nur gerechtfertigt werden, wenn damit Ziele erreicht werden können, die den angerichteten Schaden zumindest aufwiegen. Jedoch ist nicht nur der Wert des zu erreichenden Zieles, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass dieses Ziel auf diesem Wege erreicht werden kann, in die Überlegungen mit einzubeziehen, ebenso wie die zur Verfügung stehenden Alternativen. Dabei darf der angerichtete Schaden nicht als Indikator für den Erfolg einer politischen Aktion gewertet werden – er ist ein Nebenprodukt der Anwendung von Gewalt, aber niemals ihr Ziel - Dieses sollte stets positiv formulierbar sein. Die Verbesserung der Lage Lohnabhängiger, die Erhaltung eines kulturellen Zentrums, die Erwirkung des Bleiberechts für Flüchtlinge sind allesamt Beispiele für positive Zielsetzungen, an denen die Verhältnismäßigkeit der Mittel bemessen werden kann und muss. Erst wenn gezeigt werden kann, dass der zu erwartende Schaden an Leib, Leben und Eigentum betroffener Personen gegenüber diesen Zielen gerechtfertigt werden kann, wenn die Wahrscheinlichkeit, diese Ziele auf dem entsprechenden Wege zu erreichen ausreichend hoch ist und *alle* zur Verfügung stehenden Alternativen ausgeschlossen werden können, ist eine Anwendung von Gewalt als Mittel politischer Aktion legitim. Eine Entscheidung auf Grundlage dieser Überlegungen wird fast immer gegen den Einsatz von Gewalt als Mittel politischer Aktion ausfallen.

Die Frage nach der Zielkohärenz ist noch einfacher zu beantworten. Wenn wir eine libertäre Gesellschaftsordnung anstreben, so wünschen wir damit vor allem auch eine Ordnung, in der jedes Individuum sich seinen Interessen und Möglichkeiten entsprechend im maximal erreichbaren Grade frei entfalten kann. Der föderale Aufbau der FAU ist an diesem Maßstab orientiert und stellt ein Experimentierfeld für die Möglichkeiten freiwilliger Selbstorganisation dar. Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung partikularer Ziele widerspricht somit sowohl dem Organisationskonzept der FAU als auch den Vorstellungen von einer möglichen zukünftigen Gesellschaftsordnung, wie wir sie uns erhoffen. Die Kohärenz zwischen Mitteln und Zielen ist in diesem Falle nicht gegeben – der Einsatz von Gewalt widerspricht den Prinzipien der Direkten Aktion. Auch das Fernziel einer zukünftigen besseren Gesellschaftsordnung kann darüber hinaus den Einsatz von Gewalt im Rahmen einzelner politischer Aktionen nicht rechtfertigen, da es kaum möglich sein dürfte, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines entsprechenden gesellschaftlichen Wandlungsprozesses in einer Dimension zu erhöhen, die den zu erwartenden Schaden rechtfertigen würde

Da wir im öffentlichen Raum kämpferisch agieren, bleibt es nicht aus, dass wir gelegentlich mit VertreterInnen der Exekutive in Konflikt geraten. In solchen Fällen wird der Einsatz von Gewalt oft als „Gegengewalt“ gerechtfertigt. Wir lehnen diesen Begriff ab, da er die Dynamik gewalttätiger Eskalation verschleiert und häufig als quasi-automatische Legitimation aller möglichen Reaktionen verstanden wird. „Gegengewalt“ ist nichts anderes als Gewalt als Reaktion auf Gewalt, und wie jede andere Form von Gewalt nach den oben aufgestellten Maßstäben zu beurteilen. Natürlich hat ein jeder Mensch das Recht, sich gegen gewalttätige Übergriffe zu wehren. Die Anwendung von Gewalt sollte in solchen Fällen aber darauf beschränkt bleiben, sich selbst und andere vor Übergriffen zu schützen, also letztlich darauf zielen, die Eskalation eines Konfliktes zu beenden. Wie dies erreicht werden kann, ist situationsabhängig, in seltenen Fällen ist ein gewalttätiger Widerstand angebracht und notwendig, es muss jedoch verhindert werden, dass aufgestaute Aggressionen oder gar Rachegeleüste unser Handeln bestimmen.

„Gegengewalt“ wird oft auch in Zusammenhang mit systemischer Gewalt gebracht, also mit einer Verletzung der Interessen von Personen als Auswirkung der herrschenden ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnisse. Auch in diesem Fall kann die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet ist, sich und andere vor den Auswirkungen systemischer Gewalt zu schützen. Da wir es hier aber nicht mit konkreten Personen, sondern mit abstrakten Funktionszusammenhängen zu tun haben, ist ihre Rechtfertigung noch schwieriger, weil ihre Anwendung zwar die gesellschaftlichen Verhältnisse meint, letztlich aber doch konkrete Akteure innerhalb dieser Funktionszusammenhänge trifft. Sie ist also wiederum nur dann als legitim zu bezeichnen, wenn gezeigt werden kann, dass sie geeignet und das einzig mögliche Mittel ist, die Wirkung systemischer Gewalt auf die Betroffenen aufzuheben.

Zuletzt sei betont, dass hier von Gewalt als Mittel politischer Aktion und nur von dieser gesprochen wurde, also als einem Mittel, dass wir aufgrund sorgfältiger Überlegung, unter möglichst weitgehender Kenntnis der Rahmenbedingungen und sozialen Zusammenhänge bewusst wählen, um ein benennbares Ziel zu erreichen. Wir maßen uns nicht an, über die spontanen Entladungen von Frustration und Wut angesichts der herrschenden Verhältnisse zu urteilen, die bei den Eskalationen zum Beispiel in Paris 2005, London 2011, Athen 2008 und 2011 oder Stockholm 2013 zu beobachten waren.

Für uns als politische Organisation allerdings gilt, dass die Anwendung von Gewalt nur in wenigen, durch obige Ausführungen eng umgrenzten Fällen gerechtfertigt werden kann. Wir lehnen ihren Einsatz nicht grundsätzlich ab, allerdings stehen wir dafür, dass zunächst eine hohe Hürde zu überspringen ist – und dies wird nur in seltenen Ausnahmen der Fall sein.

Einstimmig beschlossen am 07.10.2013

